

Satzung für den Sportbeirat des Unstrut-Hainich-Kreises

Gemäß § 98 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) hat der Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis in seiner Sitzung am 01. Juni 2023 folgende Satzung für den Sportbeirat des Unstrut-Hainich-Kreises beschlossen:

§ 1 Bildung des Sportbeirates

Zur aktiven Beteiligung aller Sportvereine in allen Fragen des Sportes im Unstrut-Hainich-Kreis, sowie zur Förderung des Schulsportes, wird im Einvernehmen mit dem Kreissportbund ein Sportbeirat gebildet. Der Sportbeirat ist kein Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung.

§ 2 Aufgaben des Sportbeirates

1. Der Beirat ist zur fachkompetenten Beratung im Bereich der Sportförderung im Unstrut-Hainich-Kreis eingesetzt. Die Mitglieder des Sportbeirates kennen die Belange der Sportvereine und –verbände und vertreten deren Interessen.
2. Der Sportbeirat hat die Aufgabe, die Kreisorgane zu beraten:
 - a) in Fragen der Planung des Baus von Sportstätten und Freizeiteinrichtungen des Kreises,
 - b) in Fragen der Sportförderung, jeweils unter Berücksichtigung einer entsprechenden Prioritätensetzung,
 - c) zur Unterbreitung von Vorschlägen für die Bereitstellung von materiellen und finanziellen Mitteln für den Sport im Kreishaushalt,
 - d) bei allen wichtigen Angelegenheiten der öffentlichen Sportverwaltungen des Landkreises,
 - e) bei der Bearbeitung von Gutachten für Sporteinrichtungen und deren Ausstattung,
 - f) bei der Förderung des Sportes, insbesondere des Kinder- und Jugendsportes

§ 3

Zusammensetzung des Sportbeirates

1. Der Sportbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Landrat,
 - b) einem Mitglied aus jeder Fraktion des Kreistages,
 - c) dem Vorsitzenden des Kreissportbundes,
 - d) sowie weiteren durch den Kreistag zu bestätigenden Vertretern aus dem Sportbereich, wobei die Anzahl der der im Kreistag vertretenen Fraktionen entspricht.
2. Dem Sportbeirat gehören des Weiteren mit beratender Stimme an:
 - a) ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes Nordthüringen,
 - b) der Fachdienstleiter des Fachdienstes Gebäude- und Liegenschaftsmanagement im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis,
 - c) der Vereinsberater des Kreissportbundes Unstrut-Hainich.
3. Für die unter Ziffer 1 b) bis d) sowie unter Ziffer 2 genannten Mitglieder des Sportbeirates benennen die Fraktionen, das Staatliche Schulamt Nordthüringen, das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis und der Kreissportbund Stellvertreter.

§ 4

Bestellung und Amtszeit der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Sportbeirates gemäß § 3 werden durch den Kreistag bestellt. Die Mitglieder des Sportbeirates gemäß § 3 Ziffer 1 wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Sportbeirates kommt aus den Reihen der Kreistagsmitglieder.
2. Die Amtsperiode des Sportbeirates ist identisch mit der Legislaturperiode des Kreistages.
3. Die Mitglieder des Sportbeirates bleiben bis zur Konstituierung eines neuen Sportbeirates im Amt.
4. Zur Konstituierung wird durch den Landrat eingeladen. Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Bestellung der Mitglieder durch den Kreistag stattfinden.

§ 5

Sitzung

1. Der Sportbeirat tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung durch den Vorsitzenden.
3. Beschlussfähig ist der Sportbeirat, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder bei einer Versammlung anwesend ist. Beschlüsse des Sportbeirates werden in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
4. Muss aufgrund von Nichtbeschlussfähigkeit zum gleichen Sachverhalt erneut geladen werden und kann die Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Bei erneuter Ladung zum gleichen Sachverhalt ist der Sportbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Sitzungen des Sportbeirates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.
6. Referenten und Sachverständige können vom Vorsitzenden zur Anhörung herangezogen werden. § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises gilt entsprechend.
7. Über jede Sitzung des Sportbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die jeweils vom Vorsitzenden und Protokollführer unterschrieben wird.

§ 6 Entschädigung

1. Die Tätigkeit im Sportbeirat erfolgt ehrenamtlich.
2. Die Mitglieder des Sportbeirates erhalten Entschädigungen gemäß §§ 10, 11 und 12 der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises. Über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. auswärtigen Tätigkeit entscheidet der Kreisausschuss in analoger Anwendung des § 28 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises.

§ 7 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechtsformen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Sportbeirat des Unstrut-Hainich-Kreises vom 01.12.2009 außer Kraft.

Mühlhausen,

Siegel

Zanker
Landrat